

**Satzung der Gemeinde Aholming über die Festlegung der Grenzen des und
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Schwarzwöhr
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

Vom 22.06.2005

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schwarzwöhr (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Die Grundstücke mit den Flurnummern 640 und 647 (jeweils Teilflächen) werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Auf den durch die Ergänzungssatzung einbezogenen Flächen sind zur freien Landschaft hin als Ausgleich für naturschutzrechtliche Eingriffe auf den jeweiligen Baugrundstücken Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 5 Metern, die von Nebengebäuden jeder Art sowie von intensiv gärtnerischer Nutzung freizuhalten sind, anzulegen.

Geeignete Maßnahmen sind:

- a) Die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch- oder Obstbaumhalbstämmen einschließlich Walnussbäumen (alternativ standortheimische Laubbäume) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 7 m oder
- b) die Pflanzung einer mind. 2-reihigen Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand von jeweils 1,2 bis 1,5 m (geeignete Gehölze sind: Heckenkirsche, Liguster, Roter Hartriegel, Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball als Sträucher und Eberesche, Hainbuche, Salweide als Bäume) oder
- c) die Pflanzung von Gehölzgruppen aus standortheimischen Laubgehölzen, wobei jedoch zumindest 2/3 der an die freie Landschaft grenzenden Grundstücksseite zu bepflanzen sind (Gehölze siehe oben).

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Benutzbarkeit bzw. Bezugsfertigkeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist für jedes einzelne Bauvorhaben anhand eines landschaftspflegerischen Begleitplanes abzuarbeiten. Dabei ist besonderer Wert auf eine Eingrünung nach Westen zur freien Landschaft hin zu legen.

Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig.

Bezüglich der Lage im eingedeichten Gebiet ist grundsätzlich zu beachten:

- Die Bauwerke und dessen Einrichtung sollen der nicht ganz auszuschließenden Überschwemmungsgefahr bis mindestens HW100=320,20 müNN angepasst werden und müssen dem möglichen Grundwasserstand bis Geländeoberkante oder Druckhöhen bis HW100 angepasst sein.
- Alle Anlagen und Bauteile sind auf volle Auftriebssicherheit zu bemessen.
- Keller sind als dichte Wanne auszubilden.
- Zum Schutz von Leben in Katastrophenfällen soll die Fußbodenoberkante von Schlafräumen mindesten aus Höhe HW100 + 0,5m =320,70 m NN gelegt werden. Fluchtwege im Gebäude in Richtung hochwasserfreier Räume sind stets freizuhalten.
- Durch die Bauvorhaben darf kein verstärkter Grund- bzw. Druckwasseranfall hervorgerufen werden. Dränagen sind nicht zulässig.
- Leitungsgräben und ggf. Baugruben sind nur mit dem anstehenden oder bindigen Material wieder zu verfüllen und sorgfältig zu verdichten.
- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss entsprechend der Anlagenverordnung erfolgen. Be- und Entlüftungsleitungen sind mind. auf HW100 hochzuziehen.

Oberflächenbefestigungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelnde Asphalt- und Betonbeläge für Zufahrten sind unzulässig. Versickerungsfreundliche Beläge (großfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Spurplatten) sind zu bevorzugen.

Der Versickerungsgrad muss unter 0,35 bleiben.

Die Errichtung von Stützmauern ist grundsätzlich unzulässig.

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 23.06.2005



Gemeinde Aholming

Apfelbeck, 1. Bürgermeister